Unbegleitete Minderjährige (aus den sogenannten "sicheren" Herkunftsländern) sind ins Visier von Abschiebungen geraten bzw. werden zur Erklärung der freiwilligen Rückkehr gedrängt. Da insbesondere Jugendämter und Vormund_innen über besondere Rechte, Pflichten und Verantwortung verfügen, hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen die wichtigsten (rechtlichen) Informationen zu der Thematik gebündelt.

Material:

Flüchtlingsrat Nds.: <u>Vorlage</u> für ein Schreiben von Jugendämtern und Vormund_innen an die Ausländerbehörde in den Fällen, in denen UM mit Abschiebung in der Minderjährigkeit gedroht wird.

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): <u>Abschiebung von ausländischen Mündeln/Pfleglingen ohne die Eltern bzw in Begleitung des</u> (Amts-)Vormunds

<u>BumF e.V. : Abschiebung und junge Geflüchtete – Rechtlicher Rahmen und Handlungsoptionen der Kinder- und Jugendhilfe</u>

Das JUGENDAMT : <u>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Voraussetzung für die Durchführung einer Abschiebung</u>

Hintergrund Rechtslage:

Unbegleitete Minderjährige sind in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Wenn (noch) kein Asylantrag gestellt wird, haben UM <u>Anspruch auf die Ausstellung einer Duldung</u> (Aussetzung der Abschiebung).

Vor einer Abschiebung muss sich die Ausländerbehörde vergewissern, dass der/die Minderjährige im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Solange sich die Ausländerbehörde nicht von der konkreten Möglichkeit der Übergabe des minderjährigen Ausländers an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung vergewissert hat, darf keine Abschiebung erfolgen. (§58 Abs. 1a AufenthG).

Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. (§58 Abs. 1a AufenthG)

Dies bedeutet, dass sich die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall nachweisbar überzeugen muss, ob die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung tatsächlich auch erfolgen wird. Dabei muss der Nachweis von der Ausländerbehörde erbracht werden. Sie kann die Prüfung nicht auf den Vormund des/der unbegleiteten Minderjährigen übertragen. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2013 auf Grundlage der EU Rückführungsrichtlinie klargestellt. (BVerwG 10 C 13.12 Rn. 17 + 18)